

# Stellungnahme

## Anpassung Delegierte Rechtsakte der EU-Taxonomie

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

**Kontakt:**

Claudia Kister

Director

Telefon: +49 30 1663-1750

E-Mail: [claudia.kister@bdb.de](mailto:claudia.kister@bdb.de)

Berlin, 26. März 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e.V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

<https://die-dk.de>

## **Executive Summary**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt das Omnibus Simplification Package der EU-Kommission. Die EU-Taxonomie sollte praxisgerechter und effizienter gestaltet werden, um sowohl den Finanzsektor als auch die Realwirtschaft zu entlasten und gleichzeitig die Nachhaltigkeitsziele zu fördern. Hierzu hat die DK folgende ergänzende Vorschläge bzw. Anmerkungen:

### **Angleichung verschiedener gesetzlicher und aufsichtlicher Offenlegungs- und Berichtsansforderungen für Kreditinstitute**

Damit die Vorschläge der KOM die Wirtschaftsunternehmen wirklich entlasten, müssen parallel auch bankspezifische Offenlegungspflichten und aufsichtliche Anforderungen der Banken angepasst werden (u.a. in Bezug auf CRR III, Säule 3 Offenlegung, ESG Risk Management Anforderungen von EZB/EBA). Andernfalls entsteht bei Banken eine Datenlücke, die sie über individuelle Einzelabfragen bei ihren Kunden schließen müssen.

### **Aussetzen der Taxonomie-Berichtspflichten**

Die DK fordert eine Pausierung der Taxonomieberichterstattung sowohl im CSRD als auch im Säule-3-Bericht, bis die umfassende Überarbeitung des Taxonomiereportings abgeschlossen ist. Dadurch wird verhindert, dass Kreditinstitute ihre Berichterstattung kontinuierlich an diese und kommende Änderungen, u.a. durch die geplante umfassende Überarbeitung, anpassen müssen.

### **Grundlegende Erleichterungen und Optimierung im Taxonomiereporting (inkl. Green Asset Ratio/GAR)**

Damit nicht nur optische Anpassungen in der Darstellung des Taxonomieberichterstattung nach Art. 8 TaxonomieVO erfolgen, empfehlen wir effektive prozessuale Erleichterung:

- Grundlegende Reduzierung und Straffung von Templates (insb. komplette Streichung von Trading Book, Fees & Commission und Sektortemplates im Anhang VI, sowie aller Gas & Nuklear Templates und keine verpflichtende Aufschlüsselung der Berichterstattung nach Art der Gegenpartei bzw. des Geschäftes).
- Wegen fehlender Relevanz in der Bank- und Portfoliosteuerung, kann weiterhin die Sinnhaftigkeit der GAR hinterfragt werden. Zumindest aber empfehlen wir eine weitere Überarbeitung der GAR im Sinne einer kompletten Angleichung des Nenners und Zählers und der Option zur freiwilligen Einbeziehung von vorhandenen Daten in die Berechnung der GAR.

### **DNSH – Reduzierung der Kriterien und des Prüfungsaufwandes**

Die Taxonomieprüfung muss vereinfacht werden, um die Funktionsweise der Taxonomie zu verbessern. Fokus der Überarbeitung sollte auf den DNSH-Kriterien liegen, die in der Praxis besonders herausfordernd sind. Reduzierung des DNSH-Prüfaufwandes u.a. durch:

- Verzicht auf die Prüfung der DNSH-Kriterien bei risikoarmen Wohnimmobilienfinanzierungen und Retailkrediten zur Finanzierung von Elektroautos.
- Kreditinstitute sollten auf die Taxonomieangaben berichtspflichtiger Unternehmen und geeigneter Nachweise der Kreditnehmer ohne weitere Prüfung vertrauen können.
- Für EU-Unternehmen sollte die Prüfung der Minimum Social Safeguards entfallen.

## **DK-Stellungnahme zur EU-Taxonomieverordnung in Bezug auf Änderungsvorschlägen der EU-Kommission zu den Delegierten Rechtsakten zu Klima (2021/2139), Umwelt (2023/2486) und Offenlegung (2021/2178)**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, mit dem veröffentlichten Omnibus Simplification Package mehrere thematisch verwandte Rechtsakte gleichzeitig zu ändern und zu harmonisieren. Wir stehen hinter den Zielen, die Unternehmen bürokratisch zu entlasten, den Umfang der zu berichtenden Informationen handhabbarer und entscheidungsrelevanter zu machen sowie die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Um die Anwendung zu optimieren, unterstützen wir, dass die Funktionsweise der EU-Taxonomie vereinfacht und die Berichtspflichten erleichtert werden sollen. In Bezug auf die konsultierten Änderungsvorschläge zu den Delegierten Rechtsakten der EU-Taxonomieverordnung begrüßen wir, dass Teile der Anpassungen im Einklang mit Vorschlägen sind, die die DK im Rahmen ihrer Positionierung zur Omnibus-Vereinfachung im Februar eingereicht hat (vgl. Webseite---[Link](#)). Wir sehen darüber hinaus aber noch weiteres Potential, grundlegende Mechanismen zu vereinfachen und die Verwendbarkeit der EU-Taxonomie zu verbessern.

Zudem appellieren wir, parallel zur Einführung von Berichtserleichterungen für Nicht-Finanzunternehmen, die unterschiedlichen Anforderungen an den Finanzsektor im Zusammenhang mit den Daten von Geschäftspartnern in die Überlegung einzubeziehen. Finanzinstitute müssen in die Lage sein, adäquates Risikomanagement und Portfoliosteuerung zu betreiben und ihren aufsichtlichen Berichtspflichten nachzukommen. Eine ausreichende und möglichst einheitliche Datenbasis ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Durch die Reduzierung des Anwendungsbereiches der Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entsteht aber eine entsprechende Datenlücke. Damit Entlastungen für Unternehmen greifen und ein Trickle-Down-Effekt vermieden wird, ist es **unerlässlich, dass bankspezifische Berichtspflichten (Säule 3 Offenlegung) sowie Datenanforderungen im Rahmen des Risikomanagements (EZB-Guide, EBA Guidelines on the Management of ESG risks) parallel angepasst werden**. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen, obligatorisch Einzelkreditnehmerdaten im ESG-Scoring und der Kreditentscheidung von nicht berichtspflichtigen Unternehmenskunden zu berücksichtigen. Mindestens müssten die EBA Guidelines on the Management of ESG risks mit einem geänderten Anwendungsbereich der CSRD in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus sollten die mit der CRR III (Capital Requirements Regulation) vorgesehenen ESG-Offenlegungsanforderungen für alle Institute sowie das neue ESG-Meldewesen ebenfalls auf den Prüfstand gestellt werden. Mindestens sollte der **Anwendungsbereich für die Säule 3-ESG-Offenlegung (Art. 449a CRR) mit dem der CSRD in Einklang gebracht werden**. Einerseits sollten Institute, die nicht der CSRD unterliegen, auch explizit aus dem Anwendungsbereich des Art. 449a CRR (und ESG-Meldewesen, Art. 430 lit. h CRR) ausgenommen werden, andererseits sollten sich die granularen Vorgaben des EBA ITS – insbesondere in den quantitativen Templates – ausschließlich auf die

Risikopositionen gegenüber den Geschäftspartnern beziehen, die selbst CSRD-berichtspflichtig sind.

Ebenso sollten die EU-Taxonomie-Templates im Sinne des „**reporting only once**“ **Prinzips** nur im CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)-Bericht und nicht noch zusätzlich aufsichtlich offengelegt bzw. gemeldet werden.

**In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der noch ausstehenden, grundlegenden Überarbeitung der Taxonomie-Offenlegungsregeln sowie der technischen Bewertungskriterien (TSC) möchten wir uns dafür aussprechen, die Taxonomie-Berichts- und Offenlegungspflichten bis zum Abschluss des gesamten Reviews aller relevanten Regeln auszusetzen.** Dies könnte bspw. im Stop-the-Clock-Omnibus oder durch eine Änderung der Delegierten Rechtsakte der Taxonomie sowie der Säule-3-Offenlegung berücksichtigt werden. Andernfalls müssten bereits berichtspflichtige Finanzinstitute ihre internen Berichtssysteme und -prozesse mit hohem Aufwand erst an Anpassungen im hier konsultierten delegierten Rechtsakt, dann an die Anpassungen im Omnibus-Vorschlag und später an die Anpassungen der grundlegenden Überarbeitung der Taxonomie-Offenlegung vornehmen. Zudem würden sich aus der Offenlegung in der Zwischenzeit ohnehin keine im Zeitablauf vergleichbaren oder aussagekräftigen Kennzahlen ergeben, die diesen Aufwand rechtfertigen könnten. Falls ein Aussetzen nicht möglich ist, sollte in einer Übergangsfrist die Nutzung der alten Templates als freiwillige Option ermöglicht werden, um wiederkehrende Kosten für IT-Anpassungen zu vermeiden, da diese schon implementiert wurden.

Im Detail haben wir folgende konkrete Anmerkungen und Empfehlungen zu den vorliegenden KOM-Vorschlägen:

## 1. Erleichterungen in den Templates und Anpassung der GAR

Wir begrüßen grundsätzlich, die Vereinfachung von Templates für Kreditinstitute. Insbesondere unterstützen wir die folgenden Erleichterungen:

- Straffung des Umfangs der Templates
- Streichung der Templates 2 – 4 zu Aktivitäten im Bereich Nuklear & Gas
- Befüllbare Mustertemplates im Excel-Format

Allerdings können wir den mit 89 % bezifferten Umfang der Reduzierung bislang nicht nachvollziehen, da die meisten zugrunde liegenden Prozesse zur Sammlung und Zusammenstellung der erforderlichen Informationen weiterhin erforderlich blieben. Wir sehen hier das Potential für weitere Erleichterungen und Anpassungen der von der KOM vorgeschlagenen Änderungen.

## 1.1 Weitere Streichung und grundlegende Vereinfachung von Templates im Sinne von Aufwandserleichterungen

Wir sind der Meinung, dass die angedachte Kürzung der Templates im Sinne der zu berichtenden Datenpunkte mehrheitlich lediglich zu einer Vereinfachung der Lesbarkeit, jedoch nicht zu einer Reduzierung der für die Befüllung notwendiger Prozessschritte führt. Damit werden die Ersteller der Berichte nahezu gar nicht entlastet.

Wir fordern daher kurzfristig zumindest:

- **Streichung sämtlicher Templates zu Atom / Gas** (also auch 1 und 5), da es sich lediglich um eine Teilmenge, der bereits in anderen Templates berichteten Informationen handelt, zudem bestehen mehrheitlich Unklarheiten zum Gegenstand der Tabellen (z. B. handelt es sich um „general lending“ oder nur um „use of proceeds known“, sind auch Positionen gegenüber Finanzunternehmen einzubeziehen etc.).
- **Streichung der Templates für die Fees & Commission und Trading Book KPI** (Key Performance Indicator) (Annex VI für Kreditinstitute Templates 6 und 7) mangels Steuerungsrelevanz und direktem Bezug zu Wirtschaftsaktivitäten, zudem haben Handelsbuchgeschäfte einen kurzfristigen Charakter.
- **Streichung der Sektorberichterstattung** (Annex VI für Kreditinstitute Template 2), da sektorspezifische Daten für die GAR nicht relevant sind und lediglich eine Teilmenge, der bereits in anderen Templates berichteten Informationen darstellen.
- **Grundlegende Vereinfachung der Templates:**
  - Die Templates der Taxonomieberichterstattung sehen eine Unterteilung der Berichterstattung nach Art der Gegenpartei vor. Anschließend sind Kreditinstitute verpflichtet, ihre Positionen pro Art der Gegenpartei zusätzlich nach Art der Risikoposition zu unterteilen (thereof loans and advances, thereof debt securities, thereof equity instruments). Diese Unterteilung bietet keinen relevanten informativen Mehrwert und sollte gestrichen werden.
  - Auch erscheint die folgende Anforderung in Annex V Template 1 überflüssig: "Credit institutions shall duplicate this template for reporting on stocks for the calculation of GAR stock, and reporting on new assets for the calculation of GAR flow." Die Bereitstellung von „Flowgrößen“ im Zusammenhang mit den im Nenner enthaltenen Positionen der GAR halten wir für nicht zielführend, da der Informationsgehalt dadurch nicht erhöht wird und der zusätzliche Aufwand und Informationsnutzen in keinem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
  - Verbesserte Hilfestellung bei der Nutzung der Templates: Grundsätzlich empfehlen wir die Excel Templates mit Formeln bereitzustellen, um Missverständnisse bei der Berechnung der Werte zu vermeiden. Im Speziellen sollte, falls das Template 7 nicht gestrichen werden sollte, ein vorbefülltes Beispiel bereitgestellt werden, um zu veranschaulichen, wie Käufe und Verkäufe auf Instrumentenebene gemeldet werden sollten.

Sollte die Taxonomieberichterstattung nicht wie eingangs dargestellt insgesamt ausgesetzt werden, sollten Kreditinstitute das Wahlrecht haben, weiterhin die bestehende Methodik für

ihre Berichterstattung zu nutzen, bis die Überarbeitung der Taxonomie abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus sollte bereits zum 30. Juni 2025 eine Streichung der Taxonomie-Templates im halbjährlichen Säule-3-Bericht im Sinne eines „stop the clock“ (durch eine schnellstmögliche Anpassung von ITS (EU) 2022/2453) erfolgen. Im Sinne des „**reporting only once**“ Prinzips sollten die Taxonomie-Templates nicht im Säule-3-Bericht offengelegt werden müssen. Die EBA hat ihre Green-Asset-Ratio-Templates nicht an die Taxonomie-Änderungen aus 2023 angepasst. Nunmehr werden im Rahmen des Have-your-say neue Anpassungen konsultiert. Wenn die Mehrfachoffenlegung bleibt, sind die Institute mit Doppelarbeiten und aufgrund der Verzögerungen bei der EBA / EU-Kommission mit abweichenden Vorgaben verschiedener Behörden / Rechtsakte konfrontiert.

## 1.2 Weitere Verbesserungen der GAR

Die KOM avisiert eine weitere Überarbeitung des Delegierten Rechtsaktes zur Taxonomie-Offenlegung, die insbesondere die Herausforderung des unterschiedlichen Umfangs des Nenners und Zählers des GARs adressieren soll. Im Rahmen der Überarbeitung sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- **Sicherstellung der Angleichung des Nenners der GAR an den Zähler:** Bei der Einbeziehung von Unternehmen sollten gemäß Kommissionsvorschlag nur solche im Nenner und Zähler verpflichtend berücksichtigt werden, die im Sinne der CSRD berichtspflichtig sind. Im Sinne der Symmetrie könnten auch Kommunalfinanzierung, nicht nur Unternehmen, aus dem Nenner ausgenommen werden, solange sie im Zähler nicht berücksichtigt werden können. Wir bitten um Klarstellung, wie Forderungen gegenüber CSRD-berichtspflichtigen Gegenparteien in der GAR zu berücksichtigen sind, wenn diese keiner EU-Taxonomieberichterstattungspflicht (Umsatz kleiner 450 Mio. EUR) unterliegen und keine Daten bereitstellen bzw. nur partial alignment berichten.
- **Einbeziehung von Spezialfinanzierungen mittels Special Purpose Vehicles (SPVs):** SPVs (nach den Kriterien des Artikel 147 Absatz 8 der CRR) dienen u.a. markttypisch der Finanzierung von Energieprojekten, Gewerbeimmobilien oder Transportfinanzierungen. Diese sind essenziell für die Transformation der Wirtschaft sowie der Bekämpfung des Klimawandels und damit wesentlicher Bestandteil der Zielsetzung der EU-Taxonomie. Es sollte die freiwillige Option für Finanzinstitute ermöglicht werden, Spezialfinanzierungen mittels SPVs mit entsprechendem Verwendungszweck, unabhängig von der Berichtspflicht der involvierten Gesellschaften, in den Zähler und Nenner einzubeziehen, wenn eine Bank es schafft, die Informationen in Bezug auf Taxonomy Alignment zu sammeln.
- Bei **Finanzierungsketten mit mehreren Finanzinstituten (vgl. DDA, Annex V 1.2.1.2.; Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen) mit „use of proceeds known“**, sollte die Bewertung anhand der Green Asset Ratio des direkten Geschäftspartners möglich sein, sofern keine weitergehenden Informationen zur spezifischen Finanzierung des indirekten Geschäftspartners vorliegen.

- **Unterstützung der Institute in der Berichterstattung:** Die Einbeziehung von Unternehmen in die Taxonomiekennzahlen hängt im Wesentlichen davon ab, ob sie einer Berichtspflicht nach der CSRD unterliegen. Um die Umsetzung der Taxonomieberichterstattung zu vereinfachen, sollte ein Register von CSRD-pflichtigen Unternehmen auf EU-Ebene geschaffen werden. Ist ein solches Register auf EU-Ebene nicht zeitnah realisierbar, sollten nationale Lösungen aufgesetzt werden.

### 1.3 Angleichung von Templates und Gesetzestext sowie Vereinheitlichung der Terminologie in den Templates

In dem neuen Annex III, der Annex VI ersetzt, konnten wir einige Ungenauigkeiten in den Templates – auch in Bezug zum Gesetzestext - identifizieren, die von der KOM entsprechend adressiert werden sollten. Wir schlagen Folgendes vor:

- **Anpassung/Korrektur der GAR Vorgaben in Template 1 für Kreditinstitute:**
  - Template 1 ist nicht konsistent mit der vorgeschlagenen Angleichung von Zähler und Nenner der GAR, vgl. Zeile 19 ff. „Assets excluded from the numerator for GAR calculation (covered in the denominator)“. In Umsetzung der Vorschläge im Haupttext des Entwurfs des Delegierten Rechtsaktes sollten die Positionen ggü. Nicht-CSRD-Unternehmen in „Assets not covered for GAR calculation“ (Zeile 36) außerhalb von „Total GAR assets“ im Template 1 erfasst werden.
  - Nach unserem Verständnis des Konsultationsentwurfes wird Template 1 vierfach zu berichten sein. Die Anmerkung einer „Stock“- und „Flowgröße“ im Template 1, konnten wir in den Ausführungen des Konsultationsentwurfes nicht wiederfinden. Die Bereitstellung von „Flowgrößen“ im Zusammenhang mit den im Nenner enthaltenen Positionen der GAR halten wir für nicht zielführend, da der Informationsgehalt dadurch nicht erhöht wird und der zusätzliche Aufwand und Informationsnutzen in keinem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Eine genauere Ausführung bzw. eine inhaltliche Anpassung, die den Verzicht der Nennergröße in den Templates mit einer verbalen Erläuterung im Konsultationsentwurf verdeutlicht, wäre hilfreich.
- **Vereinheitlichung von Begriffen in den Templates:** Die Bezeichnung der Spalten in den Templates 1, 3, 4, 5 und 6 soll von „Substantial contribution to environmental objectives“ in „environmental objectives“ geändert werden und die Darstellung in Template 7 damit vereinheitlicht werden, sollten die Templates 6 und 7 beibehalten werden.

In diesem Kontext weisen wir darauf hin, dass jedwede Änderung der Berichtspflichten mit einem Umsetzungsaufwand verbunden ist.

Losgelöst von der Überarbeitung ihrer Methodik bleibt festzuhalten, dass die GAR auch perspektivisch nicht für die Banksteuerung geeignet ist. Dies ist sowohl auf die geringe Abdeckung der Taxonomie sowie auf ihre binäre Funktionsweise zurückzuführen, in der Zwischenschritte in Richtung nachhaltigem Wirtschaften kaum berücksichtigt werden. Insbesondere bei kleineren Instituten, die nur wenige CSRD-berichtspflichtige Unternehmen

finanzieren, bleibt die Aussagekraft der GAR sehr eingeschränkt. Aufwand und Nutzen der Berichtspflicht stehen auch nach den Anpassungen in keinem Verhältnis.

## 2. DNSH-Kriterien: Erleichterungen im Assessment-Prozess und Reduzierung der Kriterien

Die DK unterstützt eine systematische und tiefgehende Überprüfung aller Bewertungskriterien, insbesondere der DNSH (Do no significant harm) Kriterien in den delegierten Rechtsakten zu Klima- und Umweltzielen. Das Ziel soll Vereinfachung, praktikable Anwendbarkeit und eine bessere Ausrichtung an der bestehenden EU-Gesetzgebung sein. Für eine Vereinfachung des Prüfungsprozesses zur Berichterstattung macht die DK im Folgenden mehrere Vorschläge für eine verbesserte Funktionsweise der Taxonomie, eine vereinfachte Prüfung der DNSH-Kriterien, der technischen Bewertungskriterien und höhere, risikobasierte Differenzierungsmöglichkeiten. Allgemein sollten die Taxonomiekonformitäts-Kriterien nach Art. 3 TaxonomieVO zur Bestimmung der Taxonomiekonformität (wesentlicher Beitrag und DNSH) grundlegend vereinfacht und v.a. auch reduziert werden. Bei sehr vielen Wirtschaftstätigkeiten werden zu viele Klima-, Umwelt- und Sozialziele gleichzeitig verfolgt, gerade die zahlreichen DNSH-Kriterien sind oft kaum zu erfüllen (Beispiel Renovierung von Gebäuden) Eine Fokussierung auf das Umweltziel Klimaschutz und die Bewertungskriterien der einzelnen Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel begründen, wäre wünschenswert.

Im Detail schlagen wir folgende konkrete Verbesserungen vor:

- **Differenzierung des Prüfungsumfangs nach Risiko:** Es sollte eine Differenzierung des zu leistenden Prüfungsumfangs nach Risiko erfolgen.

Im risikoarmen Wohnimmobilienfinanzierungsgeschäft (Neubau, Renovierung, Erwerb & Eigentum) könnte eine wesentliche Erleichterung darin bestehen, bei Retailkrediten gänzlich auf die Prüfung der DNSH-Kriterien zu verzichten. Aufwändige und kostenintensive Prüfungen bei kleinteiligem Geschäft sind im Sinne der Transformation nicht zielführend. Die erheblichen Zusatzkosten konterkarieren nationale und europäische Bestrebungen, die Bau- oder Renovierungskosten zu senken und so zu mehr bezahlbarem Wohnraum beizutragen. Auf eine Vereinfachung der Erfüllungspflichten für Renovierungen von Wohnimmobilien weist auch eine Empfehlung des Berichtsentwurfs der Plattform for Sustainable Finance vom 08.01.2025 hin.

Auch bei Retailkrediten zur Finanzierung von Elektroautos (Wirtschaftstätigkeit 6.5) sollte nur der wesentliche Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz geprüft werden müssen, nicht etwa die Anforderungen an das externe Rollgeräusch oder an den Rollwiderstandskoeffizienten der Reifen.

- **Verwendung von Taxonomie-Prüfergebnissen der Gegenpartei:** Grundsätzlich sollten Kreditinstitute bei Finanzierungen mit konkretem Verwendungszweck gegenüber nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen kommunizierte Taxonomie-Daten ohne weitere Prüfung übernehmen dürfen. Damit können kostenintensive Doppelprüfungen,



sowohl durch das Nicht-Finanzunternehmen als auch durch das Finanzunternehmen, vermieden werden.

- **Vereinfachung von DNSH:** Wir schlagen vor, die Anzahl der Anforderungen, den Nachweis und die Dokumentation der DNSH-Kriterien für zweckgebundene (use of proceeds) Finanzierungen wie Projektfinanzierungen oder Immobilien zu verschlanken. So könnte ohne erneute Prüfung der DNSH-Kriterien (Ausnahme DNSH-Kriterien zum Umweltziel Anpassung an den Klimawandel) auf geeignete Nachweise des Kreditnehmers abgestellt werden, die die Einhaltung der DNSH-Kriterien bestätigen (z.B. BREEAM, LEED, Einhaltung relevanter ISO-Normen). Beispielweise könnten bei industrieller Serienprodukten Typenzertifizierungen die einzelfallbezogene Taxonomieprüfung, durch die sie erwerbenden/installierenden Unternehmen und die diese Investitionen finanzierenden Institute, ersetzen.

Die DNSH-Kriterien für eine nachgelagerte wirtschaftliche Aktivität sollten nicht umfangreicher und weitreichender sein als für eine vorgelagerte Aktivität. Konkret sollten die DNSH-Kriterien für finanzierte und geleaste Fahrzeuge nicht über die DNSH-Kriterien für die Herstellung der Fahrzeuge hinausgehen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Prüfanforderungen an Reifen, die auch aufgrund der schwierigen Datenlage und hohen Aufwänden, herausfordernd ist. Im Sinne der Vereinfachung könnten hier zukünftig für finanzierte und geleaste Fahrzeuge nicht die Taxonomiekriterien von 6.5, sondern von 3.3 des Anhangs I DeVo (EU) 2021/2139, wie für die Fahrzeughersteller, gelten.

- **Minimum Social Safeguards streichen bzw. anpassen:** Das Kriterium zur Prüfung der Minimum Safeguards gemäß Art. 3 lit. c) TaxonomieVO sollte, zumindest bei Exposures gegenüber in der EU ansässigen Kunden, entweder gestrichen oder, so keine Hinweise auf Verstöße durch die Gegenpartei bekannt sind, als generell erfüllt angesehen werden. Diese sind nicht zielführend, da der beabsichtigte soziale Mindestschutz bereits durch andere Regelungen in der EU umfassend gewährleistet ist (Prüfung Taxonomiekonformität nur für Nicht-EU-Unternehmen).
- **Komplexität der technischen Bewertungskriterien reduzieren und Datenverfügbarkeit verbessern:** Die PSF stellt an mehreren Stellen ihres Reports richtigerweise fest, dass insbesondere die für die Erfüllung der DNSH-Kriterien notwendigen Daten häufig nicht vorliegen und damit die Nutzbarkeit der Taxonomie und die notwendige Berichterstattung erschweren (Fußnote: E.g. PSF report, page 93, recommendation for future developments: "Review building-specific DNSH criteria and simplify reporting requirements [...]"). So ist z.B. bei Renovierungen der Nachweis der Einhaltung von Wasserverbräuchen, Recyclingquoten und Schadstoffgrenzwerten im Rahmen der DNSH-Prüfung enorm aufwändig bis unmöglich. Etwaige Datenlücken müssten über europaweit einheitliche gesetzliche Vorgaben an die Realwirtschaft adressiert werden. Zur Erfassung der notwendigen Daten ist eine schnelle, barrierefreie Einrichtung entsprechender Datenbanken von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen die Empfehlungen der PSF zum Aufbau von Datenbanken, zum barrierearmen Zugriff (Fußnote: PSF report, page 93, Recommendations outside the Climate Delegated Act: "Allow investors, lenders, and certifying bodies to have direct access to EPC databases and develop an EU-wide framework of unique identifiers, e.g., based on geo coordinates, such that lenders are in a position to conduct automated checks to identify when EPC or updated EPC are available.") und zur übergangsweisen Nutzung von Proxys im Falle aktuell bestehender Datenlücken.

- **Zusammenspiel von Aktivitäten „Renovierung bestehender Gebäude“ sowie „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ verbessern:** Häufig werden im Rahmen der Ankaufsfinanzierung von Gebäuden (Erwerb & Eigentum) auch erforderliche Renovierungsmaßnahmen mitfinanziert. Dabei entfällt häufig nur ein geringer Teil des Darlehens auf die Renovierung. Zwar wird häufig eine 30%ige Reduzierung des Primärenergiebedarfs (Bewertungskriterium Renovierung) erreicht. Allerdings führt die Renovierung oft nicht dazu, dass das Gebäude die Energieeffizienzklasse A erreicht oder zu den besten 15 % des Gebäudebestands gehört. Das bedeutet, dass das Gebäude nach der Renovierung nicht die relevanten Taxonomiekriterien für den „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ erfüllt und damit die gesamte Finanzierung nicht als taxonomiekonform klassifiziert werden kann. Dieses Problem wurde erfreulicherweise auch von der Platform on Sustainable Finance (PSF) im Draft Report on Activities and Technical Screening Criteria to be Updated or Included in the EU Taxonomy erkannt. Wir schlagen daher eine bessere Verzahnung der Aktivitäten „Renovierung“ und „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ vor. Die technischen Bewertungskriterien sollten dahingehend umgestaltet werden, als dass sie die Finanzierung energetischer Renovierungen incentivieren. Wir schlagen daher vor, dass der gesamte Kredit und nicht nur der Renovierungsanteil als „grün“ im Sinne der Taxonomie deklariert werden kann, wenn die Anforderungen an die Aktivität „Renovierung“ erfüllt werden. Hiermit müsste eine drastische Reduzierung der DNSH-Kriterien mit einem klaren Fokus auf wenige für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands zentrale Kriterien und Vereinfachung der Nachweisführung (orientiert an derzeit verfügbaren Daten) zwingend einhergehen.
- **Überprüfung inwiefern gesetzliche Vorgaben eine DNSH-Prüfung ersetzen können:** Ergänzend zu den o.g. sehr konkreten Vorschlägen möchten wir anregen, dass die DNSH-Kriterien insbesondere dahin überprüft werden, wo vor allem innerhalb der EU die Annahme getroffen werden kann, dass Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben einhalten (im Sinne einer „license to operate“). In jedem Fall empfehlen wir eine Mappingliste der DNSH-Kriterien zu passenden Regulierungen der Staaten in der EU zur Verfügung zu stellen.

Für die kommenden Anpassungen/Erleichterungen in den Bewertungskriterien fordern wir die KOM auf, entsprechende Fristen von mindestens einem Jahr in der Umsetzung mit einzukalkulieren, um somit die Planbarkeit für die Institute zu unterstützen.

### 3. Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen

Grundsätzlich wird die Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen (10 %-Schwelle auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten) begrüßt, um die Taxonomie-Berichterstattung pragmatischer zu gestalten und die Bewertung der Taxonomiefähigkeit und -konformität auf wesentliche Aktivitäten zu fokussieren. Damit hierdurch für Finanzinstitute Erleichterungen erzielt werden können, müssen den Instituten für den Anwendungsbereich der Wesentlichkeitsschwellen entsprechende Auslegungsspielräume analog bilanzieller Wesentlichkeit ermöglicht werden

Ferner sollte von der Pflicht zur separaten Aufführung des "non-material" Wertes (unter den 10%) Abstand genommen werden, da dies wiederum zusätzliche Mehraufwände verursachen würde, die aufgrund der Unwesentlichkeit von Informationen nicht gerechtfertigt sind.

## 4. Einführung von Transitionsaktivitäten

Die Taxonomie ist bislang binär angelegt. Zwischenschritte zur Nachhaltigkeit im Sinne der Transformation werden kaum abgebildet. Übergangsfinanzierungen (Transition Finance) und freiwillig anzuwendenden Grundsätze für glaubwürdige Übergangspläne sollten daher deutlich stärker in den Fokus genommen werden. In diesem Zusammenhang sollte aber kritisch geprüft werden, inwieweit sich die EU-Taxonomie als Klassifizierungsrahmen für Transitionsaktivitäten eignet und das von der KOM vorgesehene Reporting zu "partial taxonomy alignment" einen Mehrwert bieten kann, und ob dieser im Verhältnis zu den erwartbaren Mehraufwänden steht. Die DK befürchtet, dass „partial alignment“ keine Vereinfachung darstellt, sondern eine methodische Erweiterung und somit einen zusätzlichen Aufwand für berichtspflichtige Finanzinstitute bedeutet. Es sollte von daher zwingend geprüft werden, ob eine methodische Erweiterung im Rahmen dieser Vereinfachungsinitiative sinnvoll ist.

## 5. Empfehlungen zur Anwendung von FAQs

Auch wenn FAQs nicht Teil der Konsultation sind, möchten wir darauf hinweisen, dass durch „soft laws“ nicht unbeabsichtigt Anforderungen zusätzlich verschärft werden.

Die KOM veröffentlicht regelmäßig FAQs, um Unternehmen bei der Interpretation der EU-Regulierung zu unterstützen. Mit den FAQs zur Taxonomie will die KOM die Verwendbarkeit und Vergleichbarkeit der zu berichtenden Daten verbessern. Die FAQs sind als „soft law“ zwar nicht rechtlich bindend, sie werden allerdings durch die Abschlussprüfer in die Prüfungspraxis in der Regel vollständig übernommen und in Einzelfällen besonders restriktiv angewendet. Damit entfalten die FAQs eine faktische Bindungswirkung. Das wird zum Problem, wenn die FAQs Regelungen restriktiver auslegen als es die Primärquellen intendieren (Level 3 geht über Level 2 hinaus). Umsetzungshilfen werden so schnell zu Umsetzungshürden.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, auch FAQs und andere Empfehlungen öffentlich zu konsultieren. Außerdem sollten auskömmliche Umsetzungsfristen nach Vorliegen der finalen, konsultierten Fassung vorgesehen werden. Die unmittelbare Anwendung ist vor dem Hintergrund von oftmals benötigten technischen und datenseitigen Voraussetzungen – insbesondere bei Umsetzung unter Hinzuziehung externer IT-Dienstleister – in vielen Fällen nicht leistbar. Daraus ergeben sich massive Compliance- und Prüfungsrisiken, die in Folge auch ein Investitionshemmnis darstellen. Außerdem sind bereits jetzt regionale sowie institutionspezifische Unterschiede in der Auslegung der Anforderungen an die Berichterstattung zu erkennen, was zu mangelnder Vergleichbarkeit der berichteten Kennzahlen führt.

Aktuell existieren mehrere FAQ-Listen zur EU-Taxonomie, welche separat voneinander veröffentlicht wurden. Eine konsolidierte FAQ-Liste würde mehr Übersicht bieten und die Anzahl zu prüfender Dokumente erheblich reduzieren.

## 6. Ergänzende Anmerkungen zur Anwendung bei Finanzholding-Gruppen

### **Schaffung einer rechtssicheren Option für Finanzholding-Gruppen analog zu Institutsgruppen die Offenlegung nach DelVo 2021/2178 auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises vornehmen zu können**

Gemäß Anhang V, Abschnitt 1.1.1 haben die Kreditinstitute die relevanten KPI auf der Grundlage des gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten aufsichtlichen Konsolidierungskreises offenzulegen. Damit wird bei Kreditinstitutsgruppen erreicht, dass die Offenlegung der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten nach Anhang V DelVO 2021/2178 auf Basis desselben Berichtskreises wie nach Art. 449a CRR i.V.m der DelVO 2022/2453 im Rahmen des Offenlegungsberichts nach Teil 8 der CRR erfolgt.

Für eine Finanzholding-Gesellschaft, die übergeordnetes Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe ist, sollte aus Vereinfachungsgründen und zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Option eingeräumt werden, die Offenlegung der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten nach Anhang V analog zu Kreditinstituten, die übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe sind, vorzunehmen. Diese Option sollte rechtssicher verankert werden in dem in Art. 4 Abs. 1 DelVO 2021/2178 folgender Satz sinngemäß ergänzt wird: „Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen V und XI der vorliegenden Verordnung offenlegen“. Mit der Ausgestaltung als Option sollen zusätzliche Umstellungskosten vermieden werden sollen. Ferner sollte in Anhang V 1.1.1 derselben delegierten Verordnung sinngemäß folgender Satz ergänzt werden: „Finanzholdinggesellschaften, die eine Offenlegung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 vornehmen, legen die relevanten KPI auf der Grundlage des gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten aufsichtlichen Konsolidierungskreises offen.“

## 7. Ergänzung zur Anpassung des ESEF RTS

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Forderungen in Bezug die Anpassung Delegierte Rechtsakte der EU-Taxonomie, möchten wir noch Folgendes in Bezug auf die CSRD-Anpassungen vorschlagen:

### ESEF-Format

Das in der CSRD (Art. 29d Bilanzrichtlinie) vorgesehene ESEF-Format für die Nachhaltigkeitsinformationen sollte erst nach Abschluss des Omnibus-Gesetzgebungsverfahrens als

Offenlegungsformat eingeführt werden. Die ESEF Taxonomie soll die finale Fassung der ESRS und Art. 8 Taxonomie-Datenpunkte abbilden und sich am Verhältnismäßigkeits- und Vereinfachungsgedanken orientieren. Der entsprechende Teil der aktuellen [ESMA-Konsultation](#) sollte zurückgestellt werden. Erfahrungen mit ESEF im Rahmen der Finanzberichterstattung sollen Berücksichtigung finden.